

**Entscheidung Nr. 10927 (V) vom 15.04.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.04.2013**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 14.02.2013 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 15.04.2013
gemäß § 23 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der
Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„Die teuflischen Schwestern“

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Die teuflischen Schwestern“, aus dem Jahre 1977 wurde durch Entscheidung Nr. 2050 (V) vom 09.10.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 206 vom 30.10.1984, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Zur Begründung führte das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er Menschen zum sexuellen Reiz- und Lustobjekt degradiere. Der Mensch werde als Wesen charakterisiert, das nur vom Sexualtrieb beherrscht sei. Es würden Geschlechtsverkehr, Fellatio, Cunnilingus, Petting zwischen

**Rochusstrasse 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/96 21 03 0
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/37 90 14**

Frauen und der Verkehr zwischen einem Mann und zwei Frauen, Vergewaltigung und Masturbation unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge dargestellt.

Mit Entscheidung Nr. 8897 (V) vom 16.09.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.09.2009, wurde der Film folgeindiziert und in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die Folgeindizierungsentscheidung konnte der Verfahrensbeteiligten nicht zugestellt werden, da eine Inhaberin der Verwertungsrechte an dem Film nicht ermittelt werden konnte.

Der Inhalt des Filmes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Milly soll mit Erreichen des 21. Lebensjahres Alleinerbin eines großen Vermögens werden. Ihre ältere Schwester Edna will dies gemeinsam mit ihrem Geliebten, dem Arzt Dr. Barrios, verhindern, indem sie die ohnehin an einem Kindheitstrauma leidende Milly vorher in den Wahnsinn treibt. Der Arzt redet Milly ein, dass sie sehr krank sei und verabreicht ihr Spritzen, die Halluzinationen hervorrufen und Milly zur Nymphomanin machen. Edna hält sie gefesselt gefangen und besorgt ihr Männer zur Befriedigung ihrer Sex-Sucht. Milly verliebt sich dabei in Joe, da er der erste Mann sei, der sie befriedigen könne. Joe verschwindet zunächst, um einige Zeit später zurück zu kehren und Milly zu befreien, da er sich ebenfalls verliebt hat. Die Beziehung zwischen Edna und dem Arzt zerbricht, da Edna Milly die Erbschaft nicht streitig machen kann.

Mit Telefax vom 14.02.2013 führt der Verfahrensbevollmächtigte der Inhaberin der Nutzungsrechte aus:

„Die Folgeindizierungsentscheidung vom 16.09.2009 ist der Antragstellerin zu keiner Zeit zugestellt worden. Sie wurde weder form- noch fristgerecht über die Absicht der BPjM auf eine Folgeindizierungsentscheidung im vereinfachten Verfahren hingewiesen. Entsprechende Rechtsmittel konnte sie daher nicht einlegen. Dies zumal deshalb nicht, weil die Antragstellerin ihren Sitz in der Schweiz hat und daher auch nicht anderweitig von der Folgeindizierungsentscheidung der BPjM vom 16.09.2013 Kenntnis erlangen konnte. Es wird daher erneut beantragt, dem Antrag auf Streichung aus der Indizierungsliste stattzugeben, hilfsweise wird das 12er-Gremium angerufen. Insgesamt wird hiermit vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Inhaltlich ist der Listenstreichungsantrag begründet. In der Zwischenzeit (seit der Erstindizierungsentscheidung vom 09.10.1984 und auch nach der Folgeindizierungsentscheidung vom 16.09.2009) haben sich nicht nur die Seh- und Mediengewohnheiten der Kinder und Jugendlichen geändert, sondern auch die Spruchpraxis der BPjM hat sich weiterentwickelt. Aus heutiger Sicht erscheint der Videofilm „Die teuflischen Schwestern“ nicht (mehr) jugendgefährdend. Im Einzelnen:

- 1. Aufgrund des deutlich gestiegenen Medienkonsums, insbesondere auch durch das Internet, und der daraus resultierenden erhöhten Medienkompetenz können Jugendliche den oben genannten Film als typischen „Sexfilm“ aus den 70er-Jahren und damit als Genreprodukt einschätzen. Es geht um Sex und Sexspielereien zwischen erwachsenen Menschen auf freiwilliger Basis. Perversionen finden nicht statt. Ebenso wenig gibt es Großaufnahmen der Sexualorgane oder sonstige direkte pornografische Bilder. Heutige Jugendliche sind ohne weiteres in der Lage, diesen Film als reine „Sexklamotte“ einzuordnen und zu verstehen.*
- 2. Der Film ist auch nicht pornografisch im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Entscheidend hierfür ist, dass der Film sehr wohl eine tragende Geschichte aufweist: es geht um die Schwestern Edna und Milly. Milly leidet unter einem sexuellen Trauma. Die resultierend aus Erlebnissen in ihrer Kindheit. Sie wird von ihrer Schwester Edna in Komplizenschaft mit Dr. Barrios über die Jahre mit einer Droge behandelt, die sie zur Nymphomanin macht. Hierdurch soll sie als verrückt erklärt werden, so dass sie ihr für ihren 21. Geburtstag versprochenes Erbe von ihrem Vater nicht antreten kann, sondern dies an Edna und ihre Komplizen fallen soll.*

Milly wird aber durch die Liebe gerettet. Sie begegnet Joe, der sie heilt. Am Ende findet ein großes Happy End statt. Der Plot des Filmes zeigt die Verbindung zwischen den einzelnen Personen, deren Motivation sowie die Hintergründe für die teilweisen sexuellen Ausschwei-

funken. Menschliche Bezüge im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB werden hier gerade nicht ausgeklammert, sondern bilden die Grundlage für das gesamte Geschehen. Dies erhellt sich auch aus dem von der BPjM in beiden Indizierungsentscheidungen zitierten Satz der (ersten) Liebesbegegnung zwischen Joe und Milly, bei der Milly Joe erklärt, dass sie ihn liebt, weil er der erste Mann sei, der sie wirklich sexuell befriedigen könne. Dies bedeutet nichts anderes, als dass sich hier eine intensive Liebe zwischen Joe und Milly entwickelt, die (natürlich) auch den sexuellen Lustgewinn beinhaltet. Von einer Verabsolutierung desselben kann hier keinerlei Rede sein. Dies auch deshalb nicht, weil Milly nachfolgend teilweise auch mit anderen Männern (oder Frauen) verkehrt. Dies ist hier nach dem Plot des Filmes eindeutig erklärbar aufgrund der injizierten Drogen (Nymphomanie).

Unabhängig hiervon befindet sich der Pornografiebegriff im ständigen Wandel. Pornografie ist stets Kommunikation. Hier hat insbesondere das Internet zahlreiche Möglichkeiten der gleichzeitigen Kommunikation mit und über Millionen geführt. Auch die Verbreitung von Schriften sexuellen Inhalts hat sich durch das Internet deutlich erhöht und ist für Jugendliche leicht(er) zugänglich. Umso mehr sind Jugendliche in der Lage, zwischen „Sexfilmchen“ und echter Pornografie zu unterscheiden. Dies mag vor wenigen Jahren oder gar vor Jahrzehnten anders gewesen sein. Heute ist die Jugendgesellschaft insoweit deutlich aufgeklärter.

3. *Hinzu kommt, dass der Film durch seine Machart und sein Zeitkolorit (1977) kaum (mehr) jugendaffin sein dürfte. Durch seine äußere Gestaltung wirkt der Film deutlich altmodisch und stellt keinerlei Bezug mehr zur Welt der Jugendlichen im Hier und Heute dar. Er ist langatmig und als unglaubwürdig, mithin völlig realitätsfern, einzuordnen. Teilweise wirken die gestellten Dialoge und Verhaltensweisen der Protagonisten (unfreiwillig) selbstironisch. Dies alles dürfte – gerade bei Jugendlichen – die für den Tatbestand des § 184 Abs. 1 StGB erforderliche Animation („lüsternes Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen“) ausschließen. Auch aus diesem Grunde liegt hier keine Pornografie im Sinne der zitierten Vorschriften vor.*
4. *Im Falle einer FSK-Vorlage würde dieser Film im Zweifel eine Freigabe zwischen 16 und 18 Jahren erhalten“.*

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Die teuflischen Schwestern“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG besteht erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der Listenaufnahme die gesetzliche Vermutung, dass ein evidenter Fall des „Nicht-mehr-Vorliegens“ der Voraussetzungen für eine Indizierung gegeben sein kann (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 23 Rn. 7). Über die (weitere) Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien wurde vom 3er-Gremium der Bundesprüfstelle mit der Folgeindizierung am 16.09.2009 entschieden. Der 10-Jahres-Zeitraum bis zu einer erneuten Entscheidung über eine eventuelle Streichung aus der Liste ist daher nicht verstrichen.

Allerdings muss die Folgeindizierungsentscheidung als formell fehlerhaft zustande gekommen angesehen werden, da dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör im

Jahre 2009 nicht entsprochen werden konnte, da diese nicht zu ermitteln war. Der nicht verstrichene 10-Jahres-Zeitraum seit der Listenaufnahme steht daher einer erneuten Entscheidung des 3er-Gremiums über das „Nicht-mehr-Vorliegen“ der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 JuSchG nicht entgegen.

Die Voraussetzungen für eine Indizierung liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt:

- wenn der Inhalt des Videofilms als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt des Videofilms so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und irreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Inhaltlich vermag der Film nach Auffassung des 3er-Gremiums in der heutigen Zeit nicht mehr dieselbe Wirkung zu erzielen, wie das in früheren Jahren noch der Fall war. Der Videofilm bietet keinerlei Identifikationsfiguren an. Dieses liegt im Wesentlichen auch an der Zeit, in der die Spielehandlung angesiedelt ist und an dem Erscheinungsbild der Akteure. Diese sind aus heutiger Sicht als „altmodisch“ und wenig jugendaffin einzustufen.

Das 3er-Gremium hat sich eingehend mit dem Filminhalt vor dem Hintergrund der Unsittlichkeit auseinandergesetzt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Medium unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Stef-

fen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Die Gefahr der Nachahmung oder Annahme der im Film vermittelten moralischen Werte ist daher nach Auffassung des 3er-Gremiums gering. Die Filmhandlung erscheint heute eher grotesk, als sexuell anreizend, da sie klischeehaft und realitätsfern ist und auch in der filmischen

Umsetzung nicht heutigen Maßstäben entspricht. Die Dialoge wirken hölzern und simpel. Die Darstellungen sexueller Handlungen sind auch für Minderjährige erkennbar stark übertrieben. Aus diesem Grund ist nicht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche solche Handlungen in ihrer eigenen Verhaltensweise übernehmen und es dadurch zu einer sexualethischen Desorientierung kommt.

Wie die Antragstellerin ausgeführt hat, werden zudem sexuelle Handlungen gerade nicht unter Ausklammerung sonstiger zwischenmenschlicher Bezüge, sondern im Rahmen einer sich entwickelnden Liebesgeschichte zwischen Milly und Joe gezeigt. Der in der Indizierungsentcheidung zitierte Ausspruch Millys: „Du bist der erste, der mich jemals befriedigt hat und ich glaube, dass ich dich liebe“ erscheint nach heutigen Maßstäben nicht mehr als Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns. Zudem erklärt sich Millys Sichtweise aus dem Plot des Films, da sie Drogen verabreicht bekommen hat, die sie zur Nymphomanin machen.

Auch die Vergewaltigungsszene im Film wird gerade nicht als vermeintliches Lusterlebnis geschildert, sondern als Horrorszenario im Zusammenhang mit den durch die Drogen verursachten Halluzinationen. So bildet Milly sich ein, von einem Toten vergewaltigt zu werden.

Ferner werden auch die sexuellen Handlungen in allen Szenen nur angedeutet, hierbei werden insbesondere primäre Geschlechtsmerkmale nicht gezeigt.

Das Gremium hat auch eine schwere Jugendgefährdung in Form der Darstellung von Jugendlichen in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung verneint, da die Darstellerinnen und Darsteller volljährig sind und dies im Film schon daraus deutlich wird, dass Milly als offenbar jüngste kurz vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres steht.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche den Film in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können und für diese keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen ist. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung kann jedoch das 3er-Gremium nicht befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.